

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. D. MK vom 3.6.2005 – 23-82 114/5

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Leider kommt es immer wieder zu Übertretungen dieses Verbots. Daher hat die Gesamtkonferenz am 4. Juli 2011 folgende Maßnahmen bei Verstößen gegen den Rauchererlass beschlossen:

Schülerinnen und Schüler, die auf dem Gelände rauchen, verstoßen gegen das Gesetz und die Schulordnung der Hauptschule Bramsche. Sie werden augenblicklich von der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen und dürfen erst in Begleitung ihrer Eltern das Schulgelände betreten. Die Eltern werden durch ein Schreiben über den Unterrichtsausschluss informiert. Dieses Verfahren gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach frischem Rauch riecht.

Der Klassenlehrer/Die Klassenlehrerin sowie die Schulleitung behalten sich vor, in Einzelfällen weitere Maßnahmen zu ergreifen.